

Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV)

Änderung vom 5. Dezember 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹ wird wie folgt geändert:

Art. 103a Sicherheitsmanagementsystem

¹ Folgende Unternehmen mit Sitz in der Schweiz müssen ein Sicherheitsmanagementsystem einrichten und unterhalten:

- a. Halter von Flugzeugen und Hubschraubern, die gewerbmässige Flüge durchführen;
- b. Instandhaltungsbetriebe für Flugzeuge und Hubschrauber.

² Für das Sicherheitsmanagementsystem sind unmittelbar anwendbar die folgenden Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Anhang 6 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944² über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen):

- a. Teil I Ziffern 3.2 und 8.7.3;
- b. Teil III Ziffern 1.2 und 6.1.2.

³ Vorbehalten bleiben die nach Artikel 38 des Chicago-Übereinkommens von der Schweiz gemeldeten Abweichungen.

⁴ Das UVEK kann Empfehlungen des Anhangs 6 des Chicago-Übereinkommens für verbindlich erklären.

⁵ Das BAZL kann zur Umsetzung der Normen und Empfehlungen der ICAO zusätzliche Weisungen erlassen.

⁶ Anhang 6 des Chicago-Übereinkommens wird in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht. Er kann beim BAZL in französischer und englischer Sprache eingesehen werden³.

¹ SR 748.01

² SR 0.748.0

³ Diese Dokumente können überdies beim Buchhandel oder bei der ICAO (www.icao.int) bestellt oder abonniert werden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

5. Dezember 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova